



**K 6764, Ortsdurchfahrt Walddorfhäslach
- Umstufung der Hauptstraße, der Haidlingsgasse und des Talbrunnenwegs**

Beschlussvorschlag:

1. Dem in der Anlage dargestellten Umstufungskonzept wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Gemeinde Walddorfhäslach eine Vereinbarung zu erstellen und diese dem Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz zur Entscheidung vorzulegen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Die einmaligen finanziellen Auswirkungen der Umstufung werden Bestandteil der vorgesehenen Vereinbarung mit der Gemeinde. Die laufenden Unterhaltungsaufwendungen und künftigen Investitionsausgaben werden geringer, da sich die Länge der Kreisstraße um ca. 300 Meter verkürzt.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die Gemeinde Walddorfhäslach beabsichtigt, im Ortsteil Walddorf eine Ortskernsanierung durchzuführen. Darin enthalten ist eine Neugestaltung der angrenzenden Straßen sowie eine geänderte Verkehrsführung. Der untere Abschnitt der Hauptstraße im Bereich des Rathauses soll neu gestaltet werden und künftig vorwiegend dem örtlichen Verkehr dienen. Daher ist eine Umstufung der Hauptstraße sowie der Haidlingsgasse zur Gemeindestraße erforderlich. Die Kreisstraße K 6764 soll künftig über den Talbrunnenweg geführt werden (Anlage). Die Umstufung soll zum 01.07.2016 erfolgen.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Die Gemeinde Walddorfhäslach plant, die Ortskernsanierung des Ortsteils Walddorf bis zum Jahr 2019 abzuschließen. Die Gemeinde wurde bereits im Jahr 2007 in das Förderprogramm des Landes Baden-Württemberg aufgenommen, konnte aber erst im Jahr 2014 wesentliche Grundstücke erwerben.

Teil der Ortskernsanierung ist die Neugestaltung des inneren Ortskerns von Walddorf im Bereich der Hauptstraße, der Haidlingsgasse und des Talbrunnenwegs. Die Hauptstraße im Bereich des Rathauses soll künftig von geringerer verkehrlicher Bedeutung sein,

was mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen einhergehen wird.

Das bestehende Straßennetz ist deshalb der neuen Verkehrsbedeutung wie folgt anzupassen:

- 1.1 Die Kreisstraße Haidlingsgasse zwischen Kappel und Dettenhauser Straße wird zur Gemeindestraße abgestuft.
 - 1.2 Die Kreisstraße Hauptstraße zwischen Dettenhauser Straße und Talbrunnenweg wird ebenfalls zur Gemeindestraße abgestuft.
 - 1.3 Die Gemeindestraße Talbrunnenweg zwischen Haidlingsgasse und Hauptstraße wird zur Kreisstraße K 6764 aufgestuft.
2. Die zu Gemeindestraßen abzustufenden Abschnitte haben eine Länge von ca. 400 Meter. Die Fahrbahnbreite beträgt ca. 7,00 Meter. Gehwege sind beidseitig vorhanden. Der Belag in der Hauptstraße stammt aus dem Jahr 1979, in der Haidlingsgasse aus dem Jahr 2003.

Der Talbrunnenweg hat derzeit eine Breite von ca. 5,00 Meter und soll auf eine Fahrstreifenbreite von 6,50 Meter ausgebaut werden. Das Kreisstraßennetz wird gegenüber dem Ist-Zustand um ca. 300 Meter kürzer. Der Ausbau des Talbrunnenwegs ist nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) förderfähig.

Die umzustufenden Straßen sind gemäß § 10 Abs. 2 Straßengesetz (StrG) in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Unterhaltungsrückstände sind zu beseitigen. Der künftige Straßenbaulastträger hat die Straße abzunehmen. Über die Übergabe ist ein Protokoll zu fertigen. Der Belag auf der bisherigen Kreisstraße muss erneuert werden.

Alle Einzelheiten zur Umstufung und den anfallenden Kosten sind in einer Vereinbarung mit der Gemeinde Walddorfhäslach zu regeln. Die Vereinbarung muss bereits vor Baubeginn abgeschlossen werden, damit der Landkreis für den Ausbau des Talbrunnenwegs Zuschüsse nach dem LGVFG beantragen kann. Die Förderfähigkeit der Maßnahme wurde vom Regierungspräsidium Tübingen in Aussicht gestellt. Die Vereinbarung wird noch rechtzeitig dem Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz zur Entscheidung vorgelegt.

3. Für die Unterhaltung der Kreisstraße erhält der Landkreis laufende Zuweisungen nach § 25 FAG. Nach dem Ausbau des Talbrunnenweges ist auf absehbare Zeit mit keinen Investitionen zu rechnen.
4. Eine Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen ist nicht erforderlich. Die bisherigen Ortsdurchfahrtsgrenzen der K 6764 gelten unverändert weiter.
5. Zuständig für die Widmung und Umstufung ist das Landratsamt Reutlingen als untere Verwaltungsbehörde (Verkehrs- und Ordnungsamt). Die beteiligten Straßenbaulastträger müssen vorher gehört werden (§ 6 Abs. 3 Straßengesetz). Das vorgeschlagene Umstufungskonzept wurde mit der Gemeinde Walddorfhäslach abgestimmt.

Die genaue Abgrenzung der Veränderungsstrecken mit Netzknoten- und Stationsangabe erfolgt in der Verfügung über die Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen, die zeitnah vom Landratsamt Reutlingen veröffentlicht wird und zum 01.07.2016 in Kraft treten soll.